

04.11.2004

An Herrn Minister
Dr. Christoph-E. Palmer, MdL
CDU Kreisverband Stuttgart
Theodor-Heuss-Str. 34

70174 Stuttgart

GEZ-Gebühr für „Internet-PCs“

Sehr geehrter Herr Dr. Palmer,

vielen Dank für Ihre ausführliche Antwort vom 28.10.2004 auf meine schriftliche Anfrage vom 14.10.2004.

Ihrem Schreiben und dem §5 Absatz 3 des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrags entnehme ich zunächst, daß ein Rechner mit „Internet-Anschluß“ entgegen der Darstellung der Presse nicht gebührenpflichtig ist. Ein „Internet-PC“ ist nur dann gebührenpflichtig, wenn über seinen Internet-Anschluß auch Rundfunkprogramme empfangen werden können.

Aber die Frage, wann ein Rechner in der täglichen Praxis unter die Gebührenpflicht fällt, bleibt immer noch unbeantwortet.

Da ein Rechner und die für den Internet-Zugang erforderliche Hardware *immer auch* den Empfang im Internet angebotener Rundfunkprogramme in Form von Video- oder Audio-Streaming ermöglicht, und dafür Gebühren an die GEZ bezahlt werden muß, wird dadurch jeder Rechner mit Internet-Anschluß und damit – im Gegensatz zu Ihrer Aussage – das Internet praktisch generell gebührenpflichtig.

Wenn aufgrund eines gemessen am gesamten Internet verschwindend kleinen Angebots örtlicher Rundfunkanstalten eine Gebühr auf dieses Internet erhoben wird, und diese Gebühr weder mit dem Internet an sich etwas zu tun hat noch diesem zugute kommt, dann ist diese Gebühr unverhältnismäßig, und deswegen wirkt der Beschluß der Ministerpräsidenten der Länder vom 8.10.2004 in dieser Angelegenheit ungläubwürdig.

Mit freundlichen Grüßen